



Stadt Bern  
Präsidialdirektion

Archiv-Nr. 765  
Stadtplanungsamt  
Telefon 031 321 70 10  
Fax 031 321 70 30  
Stadtplanungsamt@Bern.ch

Genehmigungsvermerke  
Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 6. September 2006 - 06. Oktober 2006  
Publikation im Stadtanzeiger am: 6. September 2006 + 8. September 2006

Anzahl Einsprachen: 0  
Erledigte Einsprachen: 0  
Unerledigte Einsprachen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 15. NOV. 2006

*Tschäppät*

*Maeder Marsili*

Der Stadtpräsident  
Alexander Tschäppät

Die Stadtschreiberin  
Irène Maeder Marsili

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt  
Bern, den 15. NOV. 2006

Der Vizestadtschreiber  
Dr. Jürg Wichtermann

*J. Wichtermann*

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 14. DEZ. 2006

*bmw*

## Geringfügige Änderung



## Überbauungsordnung Fellergut

Die Überbauungsordnung beinhaltet:  
- Änderungen der Überbauungsordnung Fellergut vom 23.01.1970



Plan Nr. 1008/7  
Datum 10.07.2006  
Massstab

Der Stadtplaner  
Christian Wiesmann

*C. Wiesmann*

Format 29.71/42  
Software Windows/ VectorWorks

KGL-Nr. 0019  
Projektleitende JKr  
Datei- Pfad T:\ Daten VectorWorks\ KGL\_Geschäfte\ 0019 Fellergut.mcd

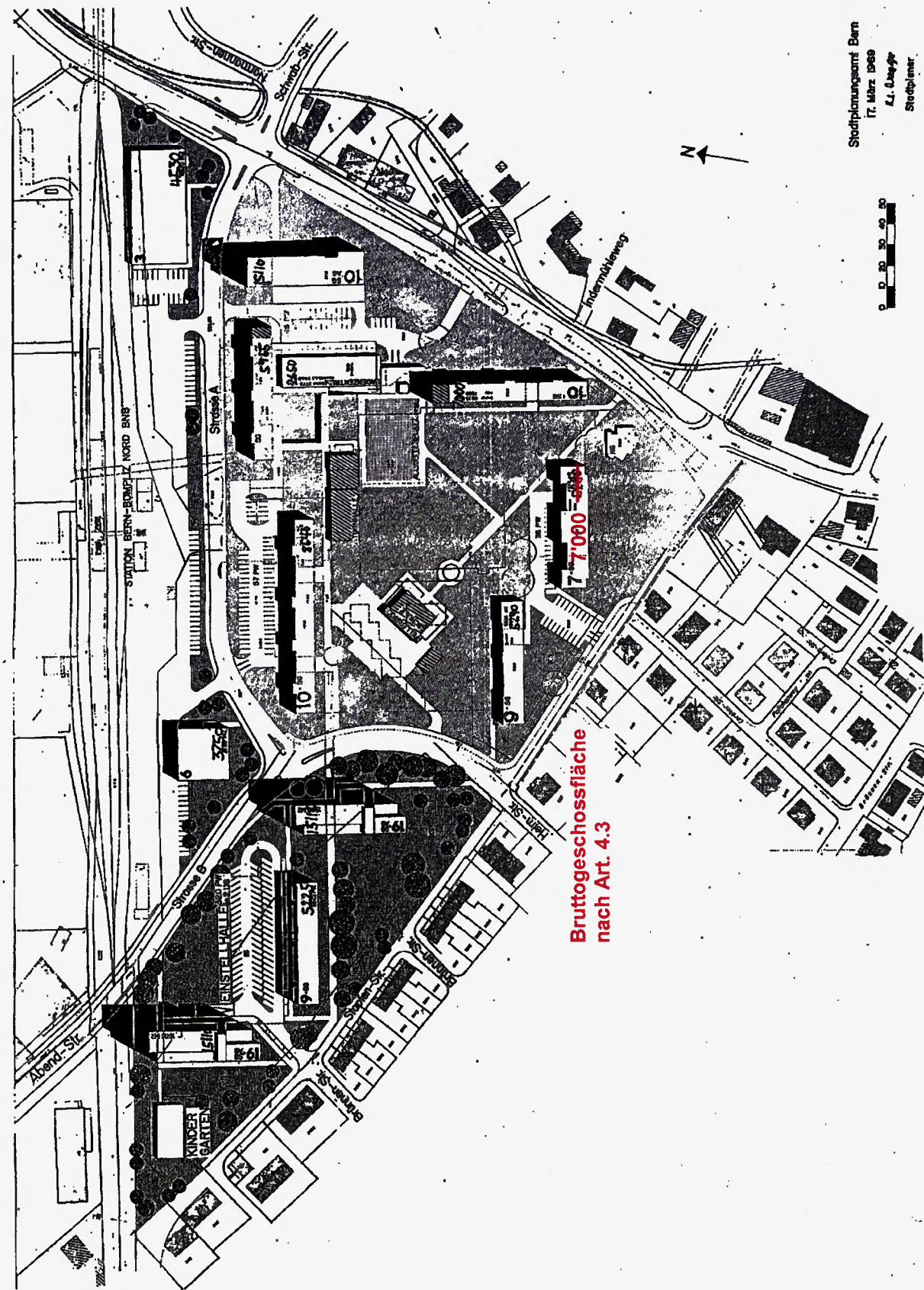


# BEBAUUNGSPLAN FELLERGUT Änderungen

Plan Nr. 1008/7

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan, ersetzt Plan Nr. 1008/2 vom 30.10.1968

Zu diesem Bebauungsplan gehören der abgeänderte Baulinienplan Nr. 1008/6 vom 17.3.1969 und die Sonderbauvorschriften vom 30.10.68



## Änderung der Sonderbauvorschriften Fellergut (nicht zitierte Artikel bleiben unverändert)

### Art. 1 Wirkungsbereich

1.1 Der Wirkungsbereich des Baulinienplans ist durch die im Baulinienplan punktierte Umrandung begrenzt.

1.2 Die Sonderbauvorschriften und der Bebauungsplan finden Anwendung auf das im Baulinienplan gestrichelt umrandete Gebiet.

### Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Bauordnung vom 1.1.2003, Nutzungszonenplan vom 8.6.1975 und Bauklassenplan vom 6.12.1987) vor.

Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung.

### Art. 4 Bebauungsplan

4.1 Der zugehörige Bebauungsplan Fellergut ist wegleitend für:

- die Lage und Gruppenbildung der Bauten
- die Gebäudeabstände
- die Geschosshöhen

Er dient ferner als Richtlinie für:

- die internen Erschliessungsstrassen
- die Lage der Kinderspielplätze und Spielwiesen
- die Autoabstellplätze
- die Lage, Erschliessung und Anzahl der unterirdischen Einstellhallen

4.2 Bei den Gemeinschaftsbauten sind Abweichungen vom Bebauungsplan erlaubt. Die für die Felder E und F festgelegten Geschosshöhen und Höhenbegrenzungen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

4.3 Für die Ausnutzung sind die im Bebauungsplan angegebenen Bruttogeschossflächen, berechnet nach Art. 93 BauV, massgebend.

### Art. 10 Parterrebauten im Vorland, im Hofraum und in den Grenzabstandsräumen

Im Vorland, im Hofraum und in den Grenzabstandsräumen können für die Siedlung notwendige und die Siedlung ergänzende Parterrebauten erstellt werden.

### Art. 11 Schutzgebiet entfällt

### Art. 12 Stellung zur Bauordnung entfällt